sich bemüßt findet, und durch diese Concession im wesentlichen nichts nachtheiliges sich folgern kann; so wird dem ansinnen um so mehr statt gethan, als sich Hr. Poppelter hiezu durch seine patriotische Verwendung verdienste erwarb.

Des Endes die dießfällige Urkunde verfaßt, und abgelesen worden, sofort dem Poppelter zuzufertigen ist.

Da der Stadtrath durch sein Benehmen in dieser Sache sich keiner Ahndung schuldig gemacht hat; so ist die von Hrn Syndico verfaßte Vertheidigung zu Expediren, und einzureichen.

Diese Vorstellung ist aus vielen Gründen nöthig, und kömt so, wie sie vom Hrn Syndico verfaßt worden, zu Expediren.

Daß aber der Hr. Joseph Poppelter k. k. Wegmeister allda mit denen sich hiezu gebrauchen zu lassen erklärte, weil ihm, und seinem Sohn das Befugniß ertheilet würde, lebenlängliches Bürgerrecht zu genießen, welchen Mittelweg er bei bekanter Verlegenheit einschlagen zu können glaubte.

Vortrag, ob man nicht über die unerwartete harte Ahndung und zumuthung der hohen Landes Schutz Deputazion vom 3t. dieß wegen Verzögerung der Stellung dießortiger Land Vertheidigungs Kompagnie eine schriftliche Vertheidigung einreichen solle?

Dergleichen, ob man nicht über das Renitente, und anstößige Betragen des Hrn Melchior v. Menz bei gelegenheit der zusammentrettung wegen Stellung der defensions Manschaft, bei der hohen Landes Schutz Deputazion vorstellig machen wolle?

gelesen,

Carl Joseph Schepperger Hr.
Bürgermeister